II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/755/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/73 (3) und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht. Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 693,31 ffrs, gleich 124,83 RE, nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Ferner ist in diesem Stadium ein Betrag in Höhe von 253 246,55 ffrs, gleich 45 595,59 RE, abzuziehen, bis eine weitere Prüfung ergeben hat, welche Mengen sich tatsächlich im Laderaum der Schiffe im Löschhafen befinden. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Im Zusammenhang mit einigen Maßnahmen sind Abschlagszahlungen geleistet worden ; der Nachweis, daß die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist, muß noch erbracht werden. Es empfiehlt sich daher, in diesem Stadium die angegebene Ausgabe mit Vorbehalt bis zur endgültigen finanziellen Abwicklung der betreffenden Maßnahmen zu finanzieren.

Die von dem Mitgliedstaat erteilten Informationen über die Transportkosten bei der Lieferung zugunsten von Senegal bedürfen noch einer Prüfung. Es ist daher angebracht, diese Kosten unter Vorbehalt einer zusätzlichen Prüfung zu finanzieren —

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die von der Französischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1974 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Abschluß der Konten der von der Französischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1973	25 421 059,13 ffrs	gleich	4 576 915,65 RE
2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1974 gewährte Vorschüsse	340 749 556,50 ffrs	gleich	61 350 000 RE
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1974 zur Verfügung	366 170 615,63 ffrs	gleich	65 926 915,65 RE
4. 1974 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	339 505 709,61 ffrs	gleich	61 126 052,51 RE
5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1974	26 664 906,02 ffrs	gleich	4 800 863,14 RE

6. Bezüglich der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide zugunsten von Äthiopien und Mauretanien in Anwendung der Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 289/74 vom 1. Februar 1974 und (EWG) Nr. 455/74 vom 22. Februar 1974 wird ein Betrag in Höhe von 253 246,55 ffrs, gleich 45 595,59 RE, in diesem Stadium abgezogen, bis eine weitere Prüfung ergeben hat, welche Mengen sich tatsächlich im Laderaum der Schiffe im Löschhafen befinden.

7. Bezüglich der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide, für welche Abschlagszahlungen geleistet worden sind und für die der Nachweis des Eintreffens am Bestimmungsort noch erbracht werden muß, wird die angegebene Ausgabe in diesem Stadium mit Vorbehalt bis zur endgültigen finanziellen Abwicklung dieser Maßnahmen finanziert. Es handelt sich um folgende Maßnahmen :

   — Verordnung (EWG) Nr. 3265/73 der Kommission vom 30. November 1973 :
   6 000 Tonnen Getreide für Tschad,

   — Verordnung (EWG) Nr. 289/74 der Kommission vom 1. Februar 1974 :
   11 000 Tonnen Getreide für Mali und 10 600 Tonnen Getreide für Niger,

   — Verordnung (EWG) Nr. 455/74 der Kommission vom 22. Februar 1974 :
   9 000 Tonnen Getreide für Mali, 9 400 Tonnen Getreide für Niger und 15 000 Tonnen Getreide für Obervolta,

   — Verordnung (EWG) Nr. 605/74 der Kommission vom 15. März 1974 :
   5 000 Tonnen (Partie 3) Getreide für Senegal,

   — Verordnung (EWG) Nr. 2446/74 der Kommission vom 27. September 1974 :
   5 000 Tonnen Getreide (Partien 1 und 4) für Tschad,

   — Verordnung (EWG) Nr. 2651/74 der Kommission vom 18. Oktober 1974 :
   6 624 Tonnen Mehl für die Insel Mauritius.

8. Die in Höhe von 574 775,94 ffrs von dem Mitgliedstaat erklärten Transportkosten bei der Lieferung an Senegal gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1536/73 der Kommission vom 8. Juni 1973 werden unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Prüfung finanziert.